Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 16.

(Nr. 8294.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1875., betreffend die Errichtung eines Eisenbahnkommissariats.

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. will Ich die Errichtung eines neuen Eisenbahnkommissariats mit dem Amtssitze in Breslau genehmigen und Sie zur Feststellung des Amtsbezirks dieser Behörde ermächtigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 31. März 1875.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde St. Mauritz im Kreise Münster für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des von Station 0,28/0, 29 der Münster-Wiedenbrücker Chaussee nach der Schiffahrtsbrücke über die Ems führenden Weges, der Schiffahrter Damm genannt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 16. S. 95., ausgegeben den 17. April 1875.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zum Bau einer von der Fuchsberg-Pillauer Kreis-Chaussee zwischen dem Forkenflusse und Kumehnen sich abzweigenden Chaussee nach Medenau zum Anschluß an die von Medenau nach dem Bahnhofe der Königsberg-Pillauer Eisenbahn zu Powayen führenden Kreis-Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße an den Kreis Fischhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 18. S. 102., ausgegeben den 6. Mai 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1875., wodurch genehmigt wird, daß die in dem Schlußsatze des Al. 2. §. 16. des Statuts der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark de conf. 4. Oktober 1852. vorgeschriebene Genehmigung der über Darlehne aus der Hülfskasse an Gemeinden auszustellenden Schuldurkunden, insofern letztere nicht von einer Stadt, sondern von einer Landgemeinde ausgestellt werden, fortan von dem Kreisausschusse des betreffenden Kreises ertheilt werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 19. S. 141., ausgegeben den 7. Mai 1875.;

4) das am 5. April 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband auf der Insel Aaroe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22. S. 173./174., ausgegeben den 8. Mai 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).